

## 543 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (457 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (53. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält insbesondere folgende Schwerpunkte:

- Normierung des Anspruches der Wachebeamten, der Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen, der Beamten des höheren Dienstes im leitenden Vollzugsdienst an Justizanstalten sowie der als Erzieher im unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst an diesen Anstalten eingesetzten Beamten des Verwaltungsdienstes auf Gefahrenzulage, und zwar in Form einer Vergütung für besondere Gefährdung
  - Verordnungsermächtigung für die Bundesminister der wacheführenden Ressorts zur Festsetzung eines höheren Ausmaßes der Vergütung für besondere Gefährdung für bestimmte Verwendungen der Wachebeamten und Bestimmung des Gefahrenzeitenanteiles von Überstunden
  - Abgeltung wachespezifischer Belastungen durch eine Vergütung für Wachebeamte
  - Anhebung der Bezüge der Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 und der Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen I 2 je nach Laufbahnposition um bis zu 415 S ab 1. Jänner 1993
  - Fortschreibung der Abgeltungsregelung für die in L-2a 1 (I 2a 1) verbleibenden Lehrer
- In weiten Laufbahnbereichen Schaffung einer Dienstzulage für die nach L 2a 2 (I 2a 2) überstellten Lehrer im Ausmaß von grundsätzlich 450 S, in bestimmten Fällen anstelle der Dienstzulage Vergütung für Mehrdienstleistungen
- Klarstellung der Dauer des Anspruches, der Voraussetzungen für das Ruhen und die Neubemessung sowie der Art und Weise der Festsetzung der Auslandsverwendungszulage, des Auslandsaufenthaltszuschusses und der Kaufkraftausgleichszulage sowie deren Verminderung im Falle der Herabsetzung der Wochenarbeitszeit
  - Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und Festlegung der Anspruchsvoraussetzungen für einen Folgekostenzuschuß
  - Einstufung als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf eines Berufskraftfahrers für Beamte in handwerklicher Verwendung, die einen Lehrabschluß nach der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 396/1987, nachweisen und Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg lenken. Einbeziehung von Lenkern von Spezialfahrzeugen, wie zB Staplern und Ladekränen
  - Sonderbestimmungen im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz über Bildung und Einsatz der Supplierreserve an Übungsschulen unter Berücksichtigung des Unterrichtsausmaßes an der Übungsschule und der Studierendenzahl in der betreffenden schulpraktischen Ausbildung.
- Der Verfassungsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juni 1992 in Verhandlung genommen.
- Im Zuge der Beratungen wurde von den Abgeordneten Elmecker und Dr. Schwimmer ein Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht, dem nachstehende allgemeine bzw. besondere erläuternde Bemerkungen beigegeben waren:
- Der gegenständliche Abänderungsantrag sieht folgende Regelungen vor:
1. Haushaltszulage und Waisenversorgungsgenuß:

- a) Anpassung an die laufende Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz durch Anhebung der Altersobergrenze vom 25. auf das 27. Lebensjahr bei Nachweis des Mindeststudien Erfolges oder bei Ableistung des Präsenzdienstes,
- b) Anpassung an das Familienlastenausgleichsgesetz durch Wegfall wiederkehrender Unterhaltsleistungen als Ausschlußgrund für den Bezug des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage und des Waisenversorgungs-gewinnes.

2. Anpassungen des Karenzurlaubsgeldgesetzes an die laufende Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

3. Universitäts(Hochschul)assistenten, Vertragsassistenten und Mitarbeiter im Lehrbetrieb: verstärkte Berücksichtigung der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Mutterschutzkarenzurlaubes oder einer Teilzeitbeschäftigung in den Fällen zeitlicher Begrenzungen des Dienstverhältnisses.

4. Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung dieser Novelle: Sicherstellung, daß alle Bestandteile dieser Besoldung von der Einkommensteuer befreit sind.

5. Tätigkeiten im Bereich der Medienwerkstätten an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien: Ermöglichung einer flexibleren Abgeltung.

#### **Zu Z 1 (Gesetzestitel):**

Da durch Z 7 auch das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden, ist der Titel der Regierungsvorlage entsprechend zu ergänzen.

#### **Zu Z 2 (Art. 1 Z 1 und 1 a):**

Mit der jüngsten Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes wird die Altersgrenze für die Gewährung der Familienbeihilfe auf das 27. Lebensjahr bei Nachweis des Mindeststudien Erfolges oder bei Ableistung des Präsenzdienstes angehoben. Die Regelungen über das Gebühren des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage sind entsprechend anzugleichen.

#### **Zu Z 2 (Art. 1 Z 1 b):**

Für den Anspruch auf Familienbeihilfe bleiben nach § 5 Abs. 1 lit. a Familienlastenausgleichsgesetz iVm. § 29 Z 1 EStG 1988 bei der Ermittlung der Einkünfte eines Kindes jene Bezüge unberücksichtigt, die es als unterhaltsberechtigter Person bezieht. Ebenso sollen nun auch im § 5 Abs. 2 GG 1956

wiederkehrende Unterhaltsleistungen nicht mehr als Einkünfte gelten, die den Anspruch auf den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage ausschließen. § 5 Abs. 2 Z 1 wird daher aufgehoben.

#### **Zu Z 3 (Art. 2 Z 3 a und 3 b):**

In das Höchstausmaß der Gesamtverwendungsdauer der Vertragsassistenten und der Mitarbeiter im Lehrbetrieb (vier Jahre) sind (neben Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes) Zeiten eines Beschäftigungsverbotes und eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG) derzeit bis zu einem Höchstausmaß von einem Jahr nicht einzurechnen (§ 52 Abs. 2 sowie § 57 Abs. 1 und 2 VBG 1948). Dieser Zeitraum soll auf zwei Jahre angehoben werden, um eine weiterreichende Verlängerung des Dienstverhältnisses vor allem bei (längerer und neuerlicher) Inanspruchnahme von Karenzurlauben nach MSchG und EKUG zu gewährleisten.

#### **Zu Z 4 (Art. 3 Z 3 a bis 3 f):**

Das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis der Universitäts(Hochschul)assistenten endet grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren. Dieses Dienstverhältnis verlängert sich (unter anderem) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes sowie eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG) auf derzeit bis zu sechs Jahre (§ 175 Abs. 1 bis 4 BDG 1979). Diese Obergrenze soll für Verlängerungen aus dem Titel der Elternschaft auf sieben Jahre angehoben werden.

In die sechsjährige Höchstdauer des provisorischen Assistentendienstverhältnisses sind die Karenzurlaube nach MSchG oder EKUG derzeit bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren nicht einzurechnen (§ 177 Abs. 4 Z 2 BDG 1979). Dieser Zeitraum soll auf drei Jahre ausgedehnt werden. Ebenso soll die gemeinsame Obergrenze für Verlängerungen des zeitlich begrenzten und des provisorischen Dienstverhältnisses auf Grund von Karenzurlauben nach MSchG oder EKUG von drei auf fünf Jahre angepaßt werden. Auch die Sonderbestimmungen für Ärzte (§ 189 BDG 1979) sollen entsprechend adaptiert werden.

Mit diesen Regelungen, die in erster Linie Frauen betreffen werden, soll jenen Assistentinnen (Assistenten), die Karenzurlaube nach MSchG oder EKUG in Anspruch nehmen, ein ausreichender Zeitraum zur Erbringung der entsprechenden Qualifikationen für die jeweils nächste Laufbahnphase eingeräumt werden, ohne daß das Anliegen der Dienstrechtsreform 1988 nach einer Vorverlegung der Karriereentscheidung grundsätzlich in Frage gestellt wird.

#### **Zu Z 5 (Art. 4 Z 1):**

Mit der jüngsten Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes wird die Altersgrenze für die

Gewährung der Familienbeihilfe auch für Waisen auf das 27. Lebensjahr bei Nachweis des Mindeststudien Erfolges oder bei Ableistung des Präsenzdienstes angehoben. Die Regelungen über das Gebühren des Waisenversorgungsgenusses sind entsprechend anzugleichen.

#### Zu Z 5 (Art. 4 Z 2):

Für den Anspruch auf Familienbeihilfe bleiben nach § 5 Abs. 1 lit. a Familienlastenausgleichsgesetz iVm. § 29 Z 1 EStG 1988 bei der Ermittlung der Einkünfte eines Kindes jene Bezüge unberücksichtigt, die es als unterhaltsberechtigter Person bezieht. Ebenso sollen nun auch im § 17 Abs. 5 PG 1965 wiederkehrende Unterhaltsleistungen nicht mehr als Einkünfte gelten, die den Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß ausschließen. § 17 Abs. 5 Z 1 wird daher aufgehoben.

#### Zu Z 5 (Art. 4 Z 3):

Die Z 3 entspricht der einzigen, schon bisher im Art. 4 vorgesehenen Änderung.

#### Zu Z 6 (Art. 5):

Mit dieser Änderung soll eine flexiblere Abgeltung von Tätigkeiten im Bereich der Medienwerkstätten an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien ermöglicht werden, sodaß die tatsächlichen Notwendigkeiten im Wege der Einzeleinrechnung berücksichtigt werden können.

#### Zu Z 7 (Art. 7):

Die Änderungen des § 175 Abs. 2 und 4 BDG 1979 durch Art. 3 Z 3 a und 3 b machen eine Zitierungsanpassung im Bundes-Personalvertretungsgesetz erforderlich.

#### Zu Z 7 (Art. 8):

Der bisherige Wortlauf des § 3 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 „... die Kaufkraftausgleichszulage, die Auslandsverwendungszulage gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956...“ geht auf den Wortlaut des § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem 1. Juli 1991 geltenden Fassung zurück. Mit der Neufassung des § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 durch die 52. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 466/1991, wurde die Auslandsverwendungszulage ohne inhaltliche Erweiterung in eine Auslandsverwendungszulage und einen Auslandsaufenthaltszuschuß geteilt. Diese Aufteilung wird beibehalten, allerdings kommt der neue Folgekostenzuschuß hinzu.

Dieser Folgekostenzuschuß bezieht sich — wie auch der Auslandsaufenthaltszuschuß — auf jene

besonderen Kosten, die dem Beamten durch den Aufenthalt im Ausland entstehen. Solche Kosten enden jedoch vielfach nicht mit dem Tag der Abberufung des Beamten vom ausländischen Dienstort, sondern können auch noch dann entstehen, wenn sich der Beamte bereits wieder im Inland befindet.

Um nun zu ermöglichen, daß trotzdem noch auf diese durch die Auslandsverwendung verursachten Kosten Bedacht genommen werden kann, sieht § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 53. Gehaltsgesetz-Novelle nunmehr hierfür den Folgekostenzuschuß vor, der — was die Art der vergütungsfähigen Aufwendungen betrifft — dem Auslandsaufenthaltszuschuß entspricht. Der einzige Unterschied besteht darin, daß der Beamte zum Zeitpunkt des Entstehens dieser Kosten seinen Dienstort nicht mehr im Ausland hat und er dort nicht mehr wohnen muß.

Der neue Wortlaut des § 3 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 „... die Zulagen und Zuschüsse gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956...“ deckt somit in kurzen Worten voll den Inhalt des § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 in der aktuellen Fassung ab.

#### Zu Z 7 (Art. 9):

Art. 9 enthält Anpassungen des Karenzurlaubsgeldgesetzes (KUG) an die laufende Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG). Im einzelnen wird hiezu ausgeführt:

#### Zu Z 7 (Art. 9 Z 1):

§ 2 Abs. 4 a KUG stellt klar, daß kein Anspruch auf einen weiteren Karenzurlaubsgeldbezug bei einer Entbindung während eines Karenzurlaubsgeldbezuges besteht.

#### Zu Z 7 (Art. 9 Z 2):

Eine Mutter, die mit ihrem geschiedenen Mann, der Vater des ehelichen Kindes ist, zusammenlebt, wird hinsichtlich der Höhe des Karenzurlaubsgeldes einer verheirateten Mutter gleichgestellt. Bisher hatte sich diese Regelung nur auf den Vater des unehelichen Kindes bezogen.

#### Zu Z 7 (Art. 9 Z 3):

Die beabsichtigte Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15 c MSchG oder § 8 EKUG ist innerhalb der Schutzfrist oder binnen vier Wochen nach der Geburt des Kindes bekanntzugeben. Bei Fristversäumnis war bisher eine Teilzeitbeschäftigung und damit der darauf bezügliche Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ausgeschlossen.

Nun soll dem Bediensteten ein Anspruch auf Bezug des Karenzurlaubsgeldes auch dann eingeräumt werden, wenn er die beabsichtigte Inanspruchnahme zwar nach Ablauf der Meldefrist bekanntgibt, aber die Dienstbehörde der Konsumierung von Teilzeitbeschäftigung im Sinne des MSchG oder des EKUG im zweiten bzw. dritten Lebensjahr des Kindes zustimmt. „Teilzeitbeschäftigung im Sinne des MSchG oder des EKUG“ liegt vor, wenn sie — abgesehen von der Einhaltung der dort geregelten Antragsfrist — allen hiefür geltenden Bestimmungen des MSchG oder des EKUG entspricht.

#### Zu Z 7 (Art. 9 Z 4 bis 6):

Mütter und Väter haben Anspruch auf Karenzurlaubsgeld. Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld ist nur für Mütter vorgesehen.

Sowohl nach dem Diskriminierungsverbot des EG-Rechtes (Art. 5 der Richtlinie 79/7) als nach innerstaatlichem Gleichheitsgrundsatz ist es geboten, den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld auch den Vätern einzuräumen.

Väter sollen daher bei gleichen Voraussetzungen Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld erhalten. Sollten beide Elternteile Sonderkarenzurlaubsgeld in Anspruch nehmen wollen, wird der Mutter der Vorrang eingeräumt.

#### Zu Z 7 (Art. 10):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfes unter Einschluß der neu hinzugekommenen Änderungen.

#### Mehrkosten:

Durch den vorliegenden Antrag werden folgende Mehrkosten bzw. Einsparungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr entstehen:

	1992	1993	1994
	Millionen Schilling		
1. Anhebung der Altersgrenze für den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage und den Waisenversorgungsgenuß und Wegfall der Ausschlußwirkung wiederkehrender Unterhaltsleistungen . . . . .	2,0	3,6	—

2. Einsparungen beim Steigerungsbetrag der Haushaltszulage und beim Waisenversorgungsgenuß durch Nichterfüllung der Mindestanfordernisse des Studiums (wegen längerer Anlaufzeit sind Auswirkungen erst für das Jahr 1994 zu erwarten) . . . . .	—	—	—11,9
Summe . . . . .	2,0	3,6	—11,9

Zu den Auswirkungen der Anpassungen des Karenzurlaubsgeldgesetzes an die Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes:

1. Die Möglichkeit, mit Zustimmung der Dienstbehörde nach dem 1. Lebensjahr des Kindes Teilzeitbeschäftigung und damit Karenzurlaubsgeld auch dann in Anspruch zu nehmen, wenn die (sehr knappe) Antragsfrist versäumt wurde, wird zwar de facto Mehrkosten verursachen, löst aber nur jene Härtefälle, in denen bei rechtzeitiger Antragstellung dieser Anspruch ohnehin bestanden hätte.
2. Die Einbeziehung der Väter in die Sonderkarenzurlaubsgeld-Regelung dürfte — wenn überhaupt — nur in ganz wenigen Fällen wirksam werden und daher entweder keine oder nur sehr geringe Mehrkosten verursachen.

Die übrigen im Entwurf vorgesehenen Änderungen verursachen keine Mehrkosten.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzesentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Elmecker und Dr. Schwimmer einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Schwarzenberger gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem in der Regierungsvorlage (457 der Beilagen) enthaltenen Gesetzesentwurf unter Berücksichtigung der beigeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1992 06 02

**Schwarzenberger**  
Berichterstatter

**Dr. Schranz**  
Obmann

/

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 457 der Beilagen

#### 1. Der Gesetzstitel lautet:

„Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (53. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden“.

2. Im Art. 1 erhält die Z 1 die Bezeichnung „1 c.“. Davor werden folgende Z 1 bis 1 b eingefügt:

„1. Im § 4 Abs. 7 wird der Ausdruck ‚25. Lebensjahr‘ durch den Ausdruck ‚27. Lebensjahr‘ ersetzt.

1 a. An die Stelle des § 4 Abs. 8 und 8 a treten folgende Bestimmungen:

„(7 a) Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. ..., genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 7 Z 2 nur dann als erfüllt, wenn es im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

(7 b) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1993/94 und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.

(7 c) Der Nachweiszeitraum nach den Abs. 7 a und 7 b wird verlängert durch

1. eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (zB Krankheit) oder
2. ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(7 d) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach den Abs. 7 a und 7 b wird gehemmt durch

1. Zeiten des Mutterschutzes oder
2. Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(8 a) Haben der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 7 Z 2 als erfüllt.“

1 b. Im § 5 Abs. 2 entfällt die Z 1. Die Z 2 bis 6 erhalten die Bezeichnung ‚1.‘ bis ‚5.‘“

3. Im Art. 2 werden nach der Z 3 folgende Z 3 a und 3 b eingefügt:

„3 a. Im § 52 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck ‚einem Jahr‘ durch den Ausdruck ‚zwei Jahren‘ ersetzt.

3 b. Im § 57 Abs. 2 wird der Ausdruck ‚einem Jahr‘ durch den Ausdruck ‚zwei Jahren‘ ersetzt.“

4. Im Art. 3 werden nach der Z 3 folgende Z 3 a bis 3 f eingefügt:

„3 a. § 175 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Dienstverhältnis nach Abs. 1 verlängert sich

1. auf bis zu sieben Jahre

a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach den §§ 3 bis 5 MSchG und eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG,

b) beim Zusammentreffen von Zeiten nach lit. a mit Zeiten nach Z 2 oder Abs. 3, wobei Zeiten nach Z 2 oder Abs. 3 bis zu zwei Jahren berücksichtigt werden dürfen;

2. auf bis zu sechs Jahre

a) um Zeiten der Ableistung des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes,

b) um Zeiten eines Karenzurlaubes, bei dem anlässlich der Gewährung verfügt worden ist, daß sich das Dienstverhältnis um die Dauer des Karenzurlaubes verlängert.“

3 b. § 175 Abs. 4 lautet:

„(4) In die Zeiten nach Abs. 1 bis 3 sind Zeiten eines früheren Dienstverhältnisses als Universitäts(Hochschul)assistent im Sinne der Abs. 1 bis 3 einzurechnen, wenn für beide Dienstverhältnisse das Ernennungserfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums derselben Studienrichtung gilt.“

3 c. § 177 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. Zeiten von Karenzurlauben nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG im provisorischen Dienstverhältnis bis zu einem Höchstausmaß von drei Jahren.“

3 d. § 177 Abs. 5 lautet:

„(5) Verlängerungen des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses und des provisorischen Dienstverhältnisses, die aus Anlaß eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG eintreten, dürfen insgesamt fünf Jahre nicht übersteigen.“

3 e. § 189 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Die Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses darf jedoch abweichend vom § 175 Abs. 1 sieben Jahre und abweichend vom § 175 Abs. 2 folgende Zeiträume nicht übersteigen:

a) zehn Jahre in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 1,

b) neun Jahre in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 2.“

3 f. § 189 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. auch bei Anwendung der Z 1 die Gesamtverwendungsdauer des Abs. 1 Z 2 von

a) insgesamt zehn Jahren in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 1

b) insgesamt neun Jahren in den Fällen des § 175 Abs. 2 Z 2

nicht überschritten werden darf.“

5. Im Art. 4 treten an die Stelle des letzten Abs. folgende Bestimmungen:

„1. An die Stelle des § 17 Abs. 2 und 2 a treten folgende Bestimmungen:

„(2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht.

(2 a) Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. ..., genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder

2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

(2 b) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1993/94 und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.

(2 c) Der Nachweiszeitraum nach den Abs. 2 a und 2 b wird verlängert durch

1. eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (zB Krankheit) oder

2. ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(2 d) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach den Abs. 2 a und 2 b wird gehemmt durch

1. Zeiten des Mutterschutzes oder

2. Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(2 e) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(2 f) Hat das Kind eines verstorbenen Beamten, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 6 Abs. 2 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 2 als erfüllt. Abs. 1 letzter Satz wird dadurch nicht berührt.

2. Im § 17 Abs. 5 entfällt die Z 1. Die Z 2 bis 6 erhalten die Bezeichnung „1.“ bis „5.“

3. Im § 31 Z 2 wird die Zitierung „§ 21 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956“ durch die Zitierung „§ 21 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956“ ersetzt.

6. Im Art. 5 erhält die bisherige Novellierungsanordnung die Bezeichnung „1.“. Der Z 1 wird folgende Z 2 angefügt:

„2. In der Anlage 7 Abschnitt A Z 4 wird vor dem Beistrich der Ausdruck „(ausgenommen an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien)“ eingefügt.“

7. An die Stelle des Art. 7 treten folgende Bestimmungen:

#### „Artikel 7

##### Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1992, wird wie folgt geändert:

Im § 27 Abs. 5 wird die Zitierung „§ 175 Abs. 4 BDG 1979“ durch die Zitierung „§ 175 Abs. 2 BDG 1979“ ersetzt.

#### Artikel 8

##### Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 699/1991, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. Bei Auslandsbeamten (§ 92) die Zulagen und Zuschüsse gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 53. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. .../1992, sowie Kostensätze und Entschädigungen für den Heimurlaub oder dem Grunde und der Höhe nach

gleichartige Bezüge, Kostensätze und Entschädigungen auf Grund von Dienst(Besoldungs)ordnungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts.“

#### Artikel 9

##### Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld schließt den Anspruch auf nachstehende Leistungen aus:

1. weiteres Karenzurlaubsgeld,
2. Sonderkarenzurlaubsgeld und
3. Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609.“

2. § 3 Abs. 2 a lautet:

„(2 a) Eine Mutter, die

1. ledig, geschieden oder verwitwet ist und
2. mit dem Vater des Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre,

ist wie eine verheiratete Mutter nach Abs. 2 zu behandeln, wobei der Vater des Kindes dem Ehegatten gleichzuhalten ist.“

3. Dem § 11 c wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auch dann anzuwenden, wenn ein Elternteil nach Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes keinen Karenzurlaub, sondern trotz Versäumnis der im § 15 c Abs. 6 MSchG oder im § 8 Abs. 6 EKUG vorgesehenen Antragsfrist mit Zustimmung der Dienstbehörde Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder dem EKUG in Anspruch nimmt.“

4. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Auf Antrag haben Mütter oder Väter

1. gemäß § 1 Abs. 1 gegenüber ihrem Dienstgeber,
2. gemäß § 1 Abs. 2 gegenüber ihrem letzten Dienstgeber bei Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 2 bis 6 Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld.

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld ist, daß der Elternteil, der wegen der Betreuung des in seinem Haushalt lebenden Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gebühr des Karenzurlaubsgeldes war,

1. im Falle des Abs. 1 Z 1 sich in einem Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet oder
2. im Falle des Abs. 1 Z 2 keine Beschäftigung annehmen kann, weil für das Kind nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit besteht.

(3) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht jedoch nicht, wenn

1. der betreffende Elternteil Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz in Anspruch nehmen kann oder
2. der Ehegatte des betreffenden Elternteiles über eigene Einkünfte im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 5 des Gehaltsgesetzes 1956 verfügt, die innerhalb eines Monats 32 vH des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen oder
3. der betreffende Elternteil ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem anderen Elternteil des Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972 an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre und dieser andere Elternteil über Einkünfte gemäß Z 2 verfügt.

(4) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld entsteht mit dem Tag der Antragstellung, frühestens jedoch nach Erschöpfung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld für jenes Kind, das Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war.

(5) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, spätestens aber mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

(6) Der Vater kann nur für jene Zeiträume Sonderkarenzurlaubsgeld beziehen, für die die Mutter nicht ihren Anspruch geltend macht.

5. Im § 13 Abs. 2 werden die Worte ‚die Mutter‘ durch die Worte ‚der anspruchsberechtigte Elternteil‘ ersetzt.

6. § 14 lautet:

„§ 14. Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, § 3 Abs. 3 sowie die §§ 6 bis 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Mutter (Adoptivmutter) der anspruchsberechtigte Elternteil (Adoptivelternteil) tritt.“

#### Artikel 10

##### Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Z 9 und Art. 2 Z 4 mit 1. Jänner 1991,
2. Art. 1 Z 1 c, 11 und 12, Art. 2 Z 6 und 7 und die Art. 6 und 8 mit 1. Jänner 1992,
3. Art. 1 Z 2 und 8, Art. 4 Z 3 und Art. 9 mit 1. Juli 1992,
4. Art. 1 Z 1 bis 1 b, 3, 4, 7 und 10, Art. 2 Z 5, Art. 3 Z 8, Art. 4 Z 1 und 2 und Art. 5 mit 1. September 1992,
5. Art. 1 Z 5 und 6 und Art. 2 Z 2 und 3 mit 1. Jänner 1993,
6. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit dem dem Tag der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag.“